



ASA - Vorabklärung

Standardisierte Standortbestimmung zur Umsetzung der ASA-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Umsetzung)

Betrieb:	Name Strasse, Nr PLZ, Ort			
Versicherer:				
Identifikation:	BUR-Nr.	Suva-Nr.	Klasse:	
Kurzbeschreibung des Betriebes (Standort, Branche, Tätigkeiten):				
Besondere Gefährdungen gemäss EKAS 6508 Anhang I:				
Anzahl Arbeitnehmende:	Vollzeit: Teilzeit:	(davon Lehrlinge): Temporär:		
Einordnung des Betriebes: Kategorie				
Art der Umsetzung:	<input type="checkbox"/> Überbetriebliche ASA-Lösung	Nr.:	Bezeichnung:	
	<input type="checkbox"/> Individuelle Lösung			
Bemerkungen zur Umsetzung:				
Gesprächspartner des Betriebes:	Name Vorname, Funktion: Leitung: Mitwirkung:			
Inspektor: Vorname Name: Kontrollorgan: Adresse				
Datum der Kontrolle:				

Gesamtbeurteilung

Abgegebene Unterlagen

1. Hat der Betrieb Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen VUV / ArGV3+5 und die EKAS Richtlinie 6508 (ASA Beizug)?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein Beratung über Verordnungen und EKAS-Richtlinie 6508: - VUV Art. 3-46 - ArGV - RL 6508 S. 6 Umsetzung der Beizugspflicht - RL 6508 Anhang I Besondere Gefährdungen
2. Hat der Betrieb die VUV / ArGV3+5 und die EKAS Richtlinie 6508 (ASA Beizug) mit einer überbetrieblichen ASA-Lösung (Branchen, Betriebsgruppen- oder Modelllösung) oder einer individuellen Lösung umgesetzt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine durch die EKAS genehmigte Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung zu wählen. Es besteht auch die Möglichkeit, einer individuellen Umsetzung (individuelle Lösung). Für Betriebe der Kategorie 3.3 und 3.4 besteht nur die Umsetzungspflicht von VUV und ArGV (ohne VUV Art. 11a).
3. Liegt eine Dokumentation des Sicherheitssystems vor?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein Zweckmässige Dokumentation des Sicherheitssystems je nach Kategorie des Betriebes (3.1, 3.2, 3.3, 3.4)
4. Ist der zuständige Sicherheitsbeauftragte im Betrieb bestimmt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein Umsetzung VUV Art. 7 Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer sowie ArGV3 Art. 7 Zuständigkeiten für den Gesundheitsschutz
5. Ist der Sicherheitsbeauftragte bezüglich Grundwissen in AS/GS weitergebildet?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein Möglichkeiten zur Weiterbildung z.B. bei überbetrieblichen ASA-Lösungen oder Schulungsnetzwerk und Kurse AS/GS Suva oder BAG-anerkannte Weiterbildungen.

Feststellungen und weiteres Vorgehen	Termin
<input type="checkbox"/> Der Betrieb hat eine überbetriebliche / individuelle Lösung für die Erfüllung der ASA-Richtlinie und setzt sie vollumfänglich um. Eine ASA-Systemkontrolle kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.	

Vereinbarte Massnahmen	
Zur Erfüllung der ASA-Richtlinie wurden folgende Massnahmen vereinbart:	
<input type="checkbox"/> Der Betrieb eignet sich Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen VUV / ArGV3+5 und die EKAS Richtlinie 6508 (ASA Beizug) an?	
<input type="checkbox"/> Der Betrieb weist vertraglich den Beizug sämtlicher ASA-Spezialisten nach.	
<input type="checkbox"/> Der Betrieb tritt einer von der EKAS anerkannten überbetrieblichen ASA-Lösung bei und setzt die dort vorgegebenen Massnahmen um.	
<input type="checkbox"/> Der Betrieb erstellt / aktualisiert eine zweckmässige Dokumentation des Sicherheitssystems je nach Kategorie des Betriebes (3.1, 3.2, 3.3, 3.4)	
<input type="checkbox"/> Der Betrieb bestimmt den Sicherheitsbeauftragten	
<input type="checkbox"/> Der Betrieb bildet den Sicherheitsbeauftragten bezüglich Grundwissen in AS/GS zweckmässig weiter	

Die Vereinbarungen werden mit einem Bestätigungsschreiben zugestellt. Eine ASA-Systemkontrolle wird nach Erfüllung der Massnahmen / Termine erfolgen.